



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/558/7-2012

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein BFA-Einrichtungsgesetz und ein BFA-Verfahrensgesetz erlassen sowie das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 geändert werden; Stellungnahme

Bezug: BMI-LR1355/0001-III/1/c/2012

DATUM

15.05.2012

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

### 1. Allgemeines:

Die Übertragung der Zuständigkeit zur Erteilung humanitärer Aufenthaltstitel auf die neu eingerichtete Bundesbehörde wird begrüßt. Festgestellt werden muss jedoch, dass von der ursprünglichen Absicht, eine einzige, alle Bereiche umfassende Fremdenbehörde zu schaffen, wieder abgegangen wurde. Die Anzahl der in den Bereichen Fremden- und Asylwesen zuständigen Behörden wird durch die Einrichtung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl nicht verringert, sondern es werden im wesentlichen nur zusätzliche Zuständigkeiten des Bundesasylamts im Zusammenhang mit dem humanitären Aufenthalt und mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen begründet. Bedauert wird auch, dass von der mit der Fremdenrechtsnovelle 2005 durchgeführten strikten Trennung der Bereiche Asyl, Zuwanderung und Fremdenpolizei in den Bereichen Asyl und Zuwande-

rung nunmehr zum Teil wieder abgegangen wird. Insgesamt wird es auch versäumt, über den organisatorischen Bereich hinaus die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen inhaltlich zu verbessern, da diese mittlerweile nur mehr sehr schwer verständlich und vollziehbar sind, die einschlägigen Erlässe des Bundesministeriums für Inneres bei der Interpretation einzelner Bestimmungen wenig hilfreich sind und im Hinblick auf die Vielzahl der höchstgerichtlichen Erkenntnisse stets rascher Anpassungen und Korrekturen bedürfen.

## **2. Zu Art 2 (BFA-Verfahrensgesetz):**

### **Zu § 10:**

1. Gemäß § 6 Abs 1 der Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992 ist das Land der Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt. Aus diesem Grund ist die im geplanten Abs 3 (wie auch die im geltenden § 15 Abs 3 des Asylgesetzes 2005) enthaltene Bestimmung des "örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsträgers jenes Bundeslandes" zum gesetzlichen Vertreter eines mündig Minderjährigen in bestimmten Verfahren nicht korrekt.

Es wird daher vorgeschlagen, die Wortfolge "der örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsträger jenes Bundeslandes" durch die Wortfolge "das als Jugendwohlfahrtsträger örtlich zuständige Bundesland" zu ersetzen.

2. Der geplante Abs 4 wird abgelehnt. Es kann aus fachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden, weshalb der Jugendwohlfahrtsträger zum gesetzlichen Vertreter aller Minderjährigen bestimmt wird. Der geplante Abs 4 weicht gravierend von der als Vorbild angeführten Bestimmung des § 12 Abs 3 FPG ab, wonach der Jugendwohlfahrtsträger zum gesetzlichen Vertreter nur von Minderjährigen unter 16 Jahren, deren Interessen von ihren gesetzlichen Vertretern nicht wahrgenommen werden können, bestimmt wird. Darüber hinaus besteht die Vertretungspflicht durch die Jugendwohlfahrtsträger nicht nur in den Verfahren zur Beendigung eines Aufenthalts, sondern bereits im Zulassungsverfahren, wenn der Minderjährige nach der Einleitung des Verfahrens zur Aufenthaltsbeendigung einen Asylantrag einbringt. Allein in diesen Fällen ist mit einer Zunahme der Bearbeitungszeit um zumindest 50 Stunden je Fall zu rechnen.

Der geplante Abs 4 verursacht daher eine erhebliche Mehrbelastung der ohnehin schon an die Grenzen ihrer Ressourcen stoßenden Jugendwohlfahrtsträger.

Es wird daher vorgeschlagen, die Jugendwohlfahrtsträger zum gesetzlichen Vertreter nur von unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren, deren Interessen von den gesetzlichen Vertretern nicht wahrgenommen werden können, und in sachlicher Hinsicht nur in Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung nach dem 8. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes 2005 zu bestimmen.

Im Fall des § 49 Abs 3 BFA-VG besteht überhaupt keine Notwendigkeit für eine Vertretung durch den Jugendwohlfahrtsträger, da der Rechtsberater bei unbegleiteten minderjährigen Asylwerbern als deren gesetzlicher Vertreter im Zulassungsverfahren bei jeder Befragung und Einvernahme teilzunehmen hat.

Darüber hinaus ist auch die im Abs 4 geplante Bestimmung zur örtlichen Zuständigkeit (arg: "der Jugendwohlfahrtsträger der Hauptstadt des Bundeslandes") verfehlt.

### **3. Zu Art 4 (Fremdenpolizeigesetz 2005):**

#### **Zu § 12:**

1. Zu Abs 1: Es kann nicht nachvollzogen werden, wieso die Handlungsfähigkeit in Verfahren nach dem 3. Abschnitt des 4. Hauptstückes anders beurteilt wird als in Verfahren nach dem 3. bis 6. und 12. bis 15. Hauptstück.

2. Zu Abs 3: Die geplanten Änderungen des Abs 3 verursachen eine erhebliche Mehrbelastung der Jugendwohlfahrtsträger. In den zusätzlich zu erwartenden Fällen, in denen nunmehr der Jugendwohlfahrtsträger zum gesetzlichen Vertreter bestimmt wird, ist mit einer Bearbeitungszeit von 25 Stunden je Fall zu rechnen. Darüber hinaus wird eine erhebliche Zunahme der bisherigen Fallzahlen erwartet, da anzunehmen ist, dass die Mehrzahl der unbegleiteten Minderjährigen gerade in der Altersstufe von 16 bis 18 Jahren liegt.

Darüber hinaus ist auch hier die Bestimmung zur örtlichen Zuständigkeit (arg: "der Jugendwohlfahrtsträger der Hauptstadt des Bundeslandes") verfehlt.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung

Dr. Heinrich Christian Marckhgott

Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

#### **Ergeht an:**

1. Bundesministerium für Inneres, Herrengasse 7, 1014 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC

3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
15. Fachabteilung Allgemeine Präsidialangelegenheiten, Chiemseehof, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20052-F/8/29-2012, Intern
16. Abteilung 3 Soziales, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 203-0/610/382-2012, Intern